

(Kleine Korrektur einer falschen Randbemerkung in der Hitze des Gefechts der gestrigen Klausurbesprechung: Natürlich ist ein Vertrag mit einer Privatlehrer (etwa Repetitor) kein Werkvertrag, sondern ein Dienstvertrag - sorry! Eigentlich sollte nur ausgedrückt werden, daß die Unterscheidung im Zweifel in Bezug auf die Verjährung dahinstehen kann, da auch bei Qualifikation als Werkvertrag die Regelverjährung gelten würde, s. § 634a I Nr. 3 BGB.)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

Systematischer Examensvorbereitungskurs im Zivilrecht (2. Block)

3. Klausur am 27.05.2005

Abgabe: **spätestens** Montag, 30.05.2005 im Institut für Internationales Recht – Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5 bei der Aufsicht bis 12 Uhr (ab 10 Uhr geöffnet)

Besprechung: Mittwoch, 08.06.2005, 14-16 Uhr, Hs. E 04, Schellingstr. 3

K will seine für sein Direktmarketing-Geschäft wichtigen Kundendaten, die er auf seinem Computer gespeichert hat, regelmäßig sichern, um vor Datenverlust geschützt zu sein. Er kauft sich ein Bandlaufwerk („Streamer“) günstig als Einbausatz, merkt aber, dass dies nicht allein ausreicht. Der Streamer muss eingebaut und angeschlossen werden und benötigt eine entsprechende Software. Er wendet sich auf der Suche nach einem geeigneten Datensicherungskonzept an den EDV-Berater U, bei dem er für das weitere Vorgehen Rat einholt. Dieser empfiehlt ihm am 1.3.2003, den Computerspezialisten V zu beauftragen, eine individuell auf die Bedürfnisse des K zugeschnittene Software zu erstellen und den Streamer einzubauen, anzuschließen und zu installieren. U übersieht dabei aber fahrlässig, dass V in der Branche als unzuverlässig bekannt ist und ihm häufig schwerwiegende Fehler unterlaufen.

Dem Rat des U folgend vereinbart K noch am gleichen Tag mit V, dass dieser eine entsprechende Software zur Datensicherung erstellt und den Streamer einbaut und anschließt, so dass künftig die Daten automatisch auf dem Streamer gesichert werden. V installiert die erstellte Software am 01.04.2003 und schließt den Streamer am gleichen Tag an. Wegen eines Programmierfehlers des V funktioniert die Datensicherung jedoch nicht, was zunächst nicht bemerkt wird. Zudem hat V beim Anschließen des Streamers samt Netzteil die Isolierung eines Kabels so schlampig angebracht, dass das Netzteil irreparabel beschädigt und in der Folge ungewöhnlich heiß wird. Durch die Hitze entsteht auch ein Schaden an der Hauptplatine des Computers.

Am 23.5.2005 kommt es bei K infolge eines sog. "head-crash" zu einem kompletten Datenverlust auf der Festplatte. Als K die Daten mit Hilfe der automatischen Datensicherung rekonstruieren will, stellt er fest, dass das Backup nicht funktioniert hat. Aufgrund des Verlustes der Kundendaten erleidet K erhebliche Verdienstaussfälle. Im Übrigen bewirkt der Datenverlust bei ihm einen solchen Schock, dass er fortan beim Einschalten des Computers stets starkes körperliches Unwohlsein empfindet und sich deswegen in psychologische Behandlung begeben muss (Datenverlustspsychose).

K verlangt von U und V Ersatz des aufgrund der fehlenden Adressdaten erlittenen Verdienstaussfalls, Ersatz der Behandlungskosten einschl. eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie Schadensersatz für das beschädigte Netzgerät des Streamers und den Schaden an der Hauptplatine. U und V wehren sich gegen sämtliche Ansprüche des K u.a. mit dem Argument, dass diese jedenfalls verjährt seien.

1. Hat K gegen U und V Ersatzansprüche für den Verdienstaussfall?
2. Kann K von V Schadensersatz für das beschädigte Netzgerät des Streamers und den Schaden an der Hauptplatine verlangen?
3. Hat K gegen U und V Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten und auf ein angemessenes Schmerzensgeld?
4. In einem Zivilprozess klagt K gegen U auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Nach dem ersten frühen Termin erkennt U (was als zutreffend zu unterstellen ist), dass die Klage zulässig und begründet ist und zahlt an K. U meint, dass der Anspruch jetzt durch Erfüllung erlöschen und die Klage damit unbegründet sei. Deshalb sei die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Was kann K tun, um nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben?

Anmerkung für den Korrektor: Die Klausur ist sehr lang. Allerdings wiederholen sich einige Probleme, so dass nach oben verwiesen werden kann. Werden einige Bearbeiter nicht fertig bzw. sind entsprechende Teile kurz gefasst, ist das nicht zu stark anzurechnen. Es ist kein Fehler, wenn sich die Bearbeiter auf die Schwerpunkte des Falles stürzen und die unproblematischen Punkte feststellend im Urteilsstil abhandeln.

Teil: 1: Schadensersatz wegen Verdienstaussfall

Die Schwerpunkte dieser Frage sind die richtige Einordnung der Verjährungsproblematik (darauf wurden die Bearbeiter im Sachverhalt deutlich hingewiesen) und die Einordnung der Vertragstypen.

A. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus § 280 I BGB wegen Verdienstaussfall

I. Anspruchsentstehung

1. Pflichtverletzung

a) Verletzung der Pflicht aus § 633 I BGB zu sachmangelfreier Leistung:

Setzt das Bestehen eines **Werkvertrags** voraus.

Ein Vertrag über die **Herstellung von individueller Software** ist als Werklieferungsvertrag zu qualifizieren, da Software rechtlich analog den Regeln über bewegliche Sachen zu behandeln ist. Nach § 651 BGB findet auf diesen auch bei der Herstellung unvertretbarer Sachen Kaufrecht Anwendung. Die von § 651 BGB vorbehaltenen Regelungen der §§ 642, 643, 645, 649 und 650 BGB sind vorliegend nicht einschlägig.

Dies ist strittig: Die inzwischen hL in der Kommentarliteratur sieht darin einen reinen Werkvertrag (Pal. § 651 Rn. 5, § 433 Rn.), Staudinger § 651 Rn. 14, BR § 651 Rn. 4 mwN., Junker NJW 2003, 2792, 2797): Argument dafür ist etwa, dass die VerbrKGRL nicht zwingend dafür spreche, dass Software entsprechend einer beweglichen Sache zu behandeln sei. Im Vordergrund stehe die Erstellung eines geistigen Werkes, nicht die Übergabe eines Datenträgers. Andere Stimmen halten an der Einstufung als Werkvertrag fest. Der Korrektor akzeptiert die Einordnung, so dass beide Lösungswege kein Fehler sind.

Ein Vertrag über das **Anschließen des Streamers** ist als reiner Werkvertrag zu qualifizieren.

Einstufung des Vertrags

- einheitlicher Vertrag oder zwei Verträge?, Parteiwille (zeitlicher Zusammenhang; beide Leistungen gehören sinnvoll zusammen, Schutz nur eine Leistung annehmen zu müssen, gemeinsame Vergütung) spricht für einheitlichen Vertrag
- sog. Typenkombinationsvertrag: jede Leistung ist nach den Vorschriften des Rechts zu behandeln, zu dessen Vertragstyp sie gehört, hier also Kaufrecht (Herstellung individueller Software)

Sieht man beides als Werkvertrag an, besteht kein Typenkombinationsvertrag

b) Verletzung der Pflicht aus § 433 I 2 BGB zu sachmangelfreier Leistung

(a) Kaufvertrag

-> s.o., Werklieferungsvertrag, auf den nach § 651 BGB Kaufrecht Anwendung findet.

(b) Sachmangel

-> § 434 I 1 BGB (+)

2. Weitere Voraussetzungen gem. § 280 II, III BGB?

(-), da kein SE statt d. Lstg. i.S.v. § 280 III BGB, weil der Schaden endgültig eingetreten und durch Nacherfüllung nicht behebbar wäre (-> "SE neben der Leistung"), und kein Verzögerungsschaden (§ 280 II BGB)

3. Schaden, Kausalität (+)

4. Vertretenmüssen (+)

II. Rechtsvernichtende Einwendungen: nicht ersichtlich

III. Einreden

V könnte ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 214 I BGB haben. Dies setzt die Verjährung des Anspruchs voraus.

1. Verjährungsfrist

-> § 438 BGB ist (iVm § 453 I BGB) einschlägig, wenn es sich um einen "in § 437 Nr. 3 bezeichneten Anspruch" handelt. Dies ist der Fall, wenn es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt, der auf die Mangelhaftigkeit des "Gegenstandes" (§ 453 I BGB). Dies ist hier der Fall.

-> Verjährungsfrist: 2 Jahre (§ 438 I Nr. 3 BGB). Arglistiges Verschweigen i.S.v. § 438 III liegt nicht vor (a.A. vertretbar aber wg. Verletzung einer Befundsicherungspflicht, s. beachte aber BGHZ 117, 318; *Leenen* DStR 2002, 34, 39 zum argl. Verschweigen bei grobem Organisationsmangel (unterlassene Überprüfung der Mangelfreiheit).

Folgt man oben der Einstufung als reiner Werkvertrag, stellt sich hier die Frage, ob § 634a Nr. 1 oder Nr. 3 BGB einschlägig sind. Die hL spricht sich wohl für Nr. 3 aus, womit keine Verjährung gegeben wäre. Aber auch dieses ist strittig, vgl. Pal. § 634a Rn. 12. Der Grund, dass die Verjährungsfrist hier länger ausgestaltet ist, da Mängel hier oft schwerer zu erkennen sind und deshalb eine Gleichbehandlung mit dem Dienstvertrag geboten ist, scheint bei der Herstellung von Software nicht uneingeschränkt zuzutreffen, was insgesamt für eine Gleichbehandlung mit einer Sache spricht (dann aber konsequenterweise auch oben § 651 (+)). Beides wird akzeptiert.

2. Verjährungsbeginn

§ 438 II BGB: Ablieferung (hier: 1.3.2003); Fristbeginn gem. § 187 I BGB am 2.3.2003, 0 Uhr

3. Fristende

Die Frist endete gem. § 188 II BGB am 1.3.2005, 24 Uhr.

IV. Ergebnis: Der Anspruch ist verjährt, V kann die Leistung verweigern.

B. Weitere Anspruchsgrundlagen, insb. §§ 823 ff. BGB sind nicht ersichtlich.

§ 823 Abs. 1 BGB: keine Rechtsgutsverletzung
Keine Eigentumsverletzung (kein Eingriff in die Sachsubstanz), keine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (mangels Betriebsbezogenheit bzw. Unmittelbarkeit des Eingriffs).

C. Anspruch des K gegen U auf Schadensersatz aus § 280 I BGB wegen Verdienstaufschlag

I. Anspruchsentstehung

1. Pflichtverletzung

Verletzung der Pflicht aus § 633 I BGB zu mangelfreier Leistung:

a) Werkvertrag

Setzt das Bestehen eines **Werkvertrags** voraus.

Hier: Beratungsleistung ist Werkvertrag (ggf. in Form einer entgeltlichen Geschäftsbesorgung i.S.v. § 675 BGB).

b) Mangelhaftigkeit

-> § 633 II BGB (+)

2. Weitere Voraussetzungen gem. § 280 II, III BGB?

(-), da kein SE statt d. Lstg. i.S.v. § 280 III BGB, weil der Schaden endgültig eingetreten und durch Nacherfüllung nicht behebbar wäre (-> "SE neben der Leistung"), und kein Verzögerungsschaden (§ 280 II BGB)

3. Schaden, Kausalität

(+)

4. Vertretenmüssen

(+)

II. Rechtsvernichtende Einwendungen

nicht ersichtlich

III. Einreden

V könnte ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 214 I BGB haben. Dies setzt die Verjährung des Anspruchs voraus.

1. Verjährungsfrist

-> § 634a BGB ist einschlägig, wenn es sich um einen "in § 634 Nr. 4 bezeichneten Anspruch" handelt. Dies ist der Fall, wenn es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt, der auf die Mangelhaftigkeit der Werkleistung zurückzuführen ist. Dies ist hier der Fall.

-> hier: Werkleistung i.S.v. § 634a I Nr. 3 BGB, es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB, die gem. § 199 I BGB erst mit Ablauf des 31.12.2003 beginnt. Ein Fristablauf nach § 199 III BGB ist nicht eingetreten.

IV. Ergebnis: K kann von U Schadensersatz i.H. des Verdienstausfalls verlangen.

D. Weitere Anspruchsgrundlagen: (-) s.o.

Teil 2: Schadensersatz für Netzteil und Hauptplatine

Der Schwerpunkt dieser Frage liegt auf dem Weiterfresserschaden. Dies soll hier deutlich herausgearbeitet werden.

A. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus § 280 I BGB für das Netzteil und die Hauptplatine

I. Anspruchsentstehung

1. Pflichtverletzung

Verletzung der Pflicht aus § 633 I BGB zu sachmangelfreier Leistung:

a) Werkvertrag

Setzt das Bestehen eines **Werkvertrags** voraus.

Hier: Anschließen des Streamers ist eine Werkleistung. Bei Typenkombinationsverträgen ist grundsätzlich auf die jeweilige Leistung abzustellen (vgl. oben)

b) Mangelhaftigkeit

-> § 633 II BGB (+)

2. Weitere Voraussetzungen gem. § 280 II, III BGB?

(-), da kein SE statt d. Lstg. i.S.v. § 280 III BGB, weil der Schaden endgültig eingetreten und durch Nacherfüllung nicht behebbar wäre (-> "SE neben der Leistung"), und kein Verzögerungsschaden (§ 280 II BGB)

3. Schaden, Kausalität

(+)

4. Vertretenmüssen

(+)

II. Rechtsvernichtende Einwendungen

nicht ersichtlich

III. Einreden

V könnte ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 214 I BGB haben. Dies setzt die Verjährung des Anspruchs voraus.

1. Verjährungsfrist

-> § 634a BGB ist einschlägig, wenn es sich um einen "in § 634 Nr. 4 bezeichneten Anspruch" handelt. Dies ist der Fall, wenn es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt, der auf die Mangelhaftigkeit der Werkleistung zurückzuführen ist. Dies ist hier der Fall.

-> Werkleistung i.S.v. § 634a I Nr. 1 BGB oder § 634a I Nr. 3 BGB? Anschließen eines Streamers an einem Computer ist eine Veränderung einer Sache, weil dem Computer ein neues Gerät angeschlossen wird. Vor dem Hintergrund der ratio des § 634a I Nr. 1 BGB, dem Unternehmer zusätzliche Rechtssicherheit verschaffen zu können, weil Mängel an körperlichen Werken typischerweise eindeutig seien und frühzeitig zu erkennen sind und der Gleichstellung mit der Wartung einer Sache, kann hier nicht verlangt werden, dass der Anschluss des Streamers zu einer sachenrechtlichen Verbindung führt oder dieser wesentlicher Bestandteil des Computers würde, um Nr. 1 anzuwenden. Damit liegt kein Fall der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 634a I Nr. 3 BGB i.S. einer "rein geistigen Werkleistung" vor.

2. Verjährungsbeginn

§ 634a II BGB: Abnahme (hier: 1.4.2003); Fristbeginn gem. § 187 I BGB am 2.4.2003, 0 Uhr

3. Fristende

Die Frist endete gem. § 188 II BGB am 1.4.2005, 24 Uhr.

IV. Ergebnis: Der Anspruch ist verjährt, V kann die Leistung verweigern.

B. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz für das Netzteil und die Hauptplatine aus § 823 Abs. 1 BGB

I. Rechtsgutsverletzung: Eigentum

Problem: Weiterfresserschaden

1. Ausgangspunkt: Unterschiedliche Schutzrichtung der vertraglichen und deliktischen Ansprüche: (1) **Äquivalenzinteresse**: die mangelhafte Ausführung und die Realisierung dieses Mangelunwerts stellen selbst keine Eigentumsverletzung dar; Ausgleich obliegt allein dem

Vertragsrecht; (2) **Integritätsinteresse**: sonstige nachteilige Veränderungen der mangelfreien Rechtspositionen werden auch vom Deliktsrecht geschützt.

2. Abgrenzungskriterium: Stoffgleichheit von Weiterfresserschaden und ursprünglichem Mangelunwert

a) Netzteil

hier: Interesse des Bestellers an der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages (ordnungsgemäßer Aufbau des Bausatzes); dass die Schädigung an den Teilen eintritt, die vorher schon (noch unbeschädigt) mangelfrei Eigentum des Bestellers waren, spielt keine Rolle, da die Teile notwendig in die Aufgabe des Unternehmens einbezogen sind, das geforderte Ganze zu schaffen (Zusammenbau und Anschluss ist Werkleistung; durch die Werkleistung am Material entstehende Schäden sind damit keine Eigentumsverletzung, vgl. BGH NJW 2005, 1423). Der Mangelunwert des fehlerhaften Zusammenbaus deckt sich damit mit den durch die mangelhafte Leistung verursachte Schädigung der Einzelteile des Bausatzes.

Auch nach dem Kriterium der funktionalen Abgrenzbarkeit des ursprünglichen Mangels, das die Rechtsprechung heranzieht, ist hier die Stoffgleichheit zu bejahen.

Damit besteht kein Schadensersatzanspruch auf Ersatz des Schadens am Netzteil

b) Hauptplatine

Diese Überlegung trifft für die Hauptplatine nicht zu, die ein funktional von dem Streamer abgrenzbares Teil des Computers darstellt, das nicht in den Aufbau und Anschluss des Streamers einbezogen ist. → keine Stoffgleichheit

Insofern liegt eine Eigentumsverletzung vor.

II. Handlung, Kausalität (+)

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Verschulden (+)

V. Verjährung, § 214 I BGB? (–)

allgemeine Verjährungsfrist (3 Jahre) ist noch nicht abgelaufen

Fristbeginn: 31.12.2003 (§ 199 I BGB); Frist noch nicht abgelaufen nach § 199 III BGB

Übertragung der werkrechtlichen Verjährung: Mit dem Argument, dass § 634a BGB das Interesse des Unternehmers schützen solle, nicht mehr wegen Mängeln in Anspruch genommen zu werden, kann man vertreten, dies auch auf konkurrierende Deliktsansprüche auszudehnen, da anderenfalls der Zweck des § 634a BGB durch die Regelverjährung unterlaufen werde. Dagegen spricht, dass der Gesetzgeber in Kenntnis der Problematik sich mit einer Annäherung begnügt hat und das Deliktsrecht als eigenständiges Haftungssystem den Mindestschutz für jedermann festlegt.

VI. Damit hat K einen Anspruch gegen V auf Schadensersatz für die Hauptplatine aus § 823 Abs. 1 BGB.

Teil 3: Schadensersatz wegen des Schocks: Behandlungskosten und Schmerzensgeld

Bei dieser Frage soll darauf geachtet werden, ob die Bearbeiter bei den einzelnen Anspruchsgrundlagen erkennen, ob es sich um Probleme der Haftungsbegründung oder –ausfüllung handelt. Ob ein Anspruch nach Erörterung der Problematik gewährt wird oder nicht, ist eher zweitrangig.

A. Anspruch gegen V

I. aus § 280 I, 249 I, 253 II BGB: Verjährung s.o.

II. aus § 823 I BGB

1. Eigentumsverletzung

- a) Netzteil (liegt nicht vor, s.o.); Hauptplatine (+); jedenfalls nicht der Datenverlust als solcher!
- b) Handlung: fehlerhafte Arbeit durch V
- c) Kausalität (+)
- d) Haftungsausfüllung: Die Eigentumsverletzung führt nicht kausal zu der Datenverlustpsychose: Deshalb insofern (-)

2. Gesundheitsverletzung:

- a) da Störung der inneren Lebensvorgänge(hier: seelischen Lebensfunktion) (+): da medizinisch relevant: mehr als seelisches Unwohlsein
- b) Handlung: Fehlerhafte Arbeit durch V
- c) Kausalität. Äquivalenz und Adäquanz liegen vor. Fraglich ist, ob der Schock mit folgender Behandlungsbedürftigkeit noch vom Schutzzweck der Norm (§ 823 I BGB) erfasst ist.
 - aa) mittelbare Rechtsgutsverletzungen sind zwar grundsätzlich vom Deliktsrecht erfasst, um eine uferlose Haftungsausweitung zu vermeiden ist aber eine Einschränkung der Zurechnung geboten (allgemeines Lebensrisiko nicht überwälzen: körperliche Geschäftliche Probleme gehören zum allgemeinen Lebensrisiko)
 - bb) Kriterien der Rechtsprechung bei Schockschäden beim Tod naher Angehöriger: (1) besondere, über das Normalmaß hinausgehende Beeinträchtigung der Gesundheit: über die normale im Fälle des Schadenseintritts empfundene Reaktion hinausgehende Reaktion (sonst nur Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos); hier (+); (2) Reaktion erscheint im Hinblick auf Ereignis verständlich; hier (-); (3) auslösendes Ereignis trifft nahen Angehörigen oder engen Lebenspartner des Geschädigten: hier ist Geschädigter selbst betroffen, da sein Rechtsgut verletzt ist, so dass diese Voraussetzung gegeben wäre

Diese Grundsätze werden von der Rechtsprechung auch bei Schockschäden bei Nachrichten von Sachschäden angewandt, vgl. Palandt-*Heinrichs*, Vorb v § 249 BGB Rn. 71

d) Kein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

B. Anspruch gegen U

I. aus § 280 I, 249 I, 253 II BGB

1. Anspruchsvoraussetzungen wie oben
2. Haftungsausfüllung

Gesundheitsschaden: Behandlungskosten
Immaterieller Schaden

Problem: haftungsausfüllende Kausalität/Zurechnung

Grundsätzlich sind auch seelische Zustände des Verletzten erfasst. Dagegen fehlt die Adäquanz, wenn es sich um einen ganz ungewöhnlichen, keinesfalls zu erwartenden Verlauf handelt (hier wohl dennoch gegeben, da eine derartige seelische Verarbeitung eines Schadens nicht völlig außerhalb der Lebenserfahrung liegt). Auch bei der haftungsausfüllenden Kausalität sind die Einschränkungen für psychische Folgeschäden zu beachten, vgl. MünchKomm.-*Oetker*, § 253 BGB Rn. 32. Damit kann auch hier oben genanntes Verständlichkeitskriterium angewandt werden.

2. Damit kein Anspruch auf Behandlungskosten und Schmerzensgeld

II. aus § 823 I BGB: (-), vgl. oben

Frage 4:

Vertiefte Kenntnisse der ZPO werden nicht vorausgesetzt. Die Frage ist als Standardfall einzustufen.

Mit Zahlung ist der geltendgemachte Anspruch erloschen, § 362 I BGB.

- I. Zur Klagerücknahme ist nach Beginn der mündlichen Verhandlung die Zustimmung des Beklagten nötig (§ 269 I ZPO), außerdem führt Klagerücknahme dazu, dass K die Kosten tragen muss, vgl. § 269 III 2 ZPO.
- II. Erledigungserklärung
 1. Beklagter stimmt zu: Kostenfolge § 91a ZPO
 - a) Beidseitige Erledigterklärung
 - b) Beschluss nach § 91a ZPO: Entscheidung über Kosten nach bisherigem Sach- und Streitstand nach billigem Ermessen ohne Erledigung des Rechtsstreits bzw. Erledigungserklärung: Ohne Erledigung durch Zahlung (die der beidseitigen Erledigungserklärung als prozessual erledigendes Ereignis zugrunde liegt und deshalb vom Gericht angenommen werden kann) wäre die Klage zulässig und begründet. Damit sind die Kosten dem U aufzuerlegen.

2. Beklagter stimmt nicht zu: Einseitige Erledigungserklärung
- a) Klageänderung ohne Zustimmung des Beklagten, § 264 Nr. 2 ZPO in Feststellungsklage (hM: Klageänderungstheorie; aA: sieht in der einseitigen Erledigungserklärung privilegierte Klagerücknahme ohne Zustimmungserfordernis und ohne Kostenfolge des § 269 III 2 ZPO; eine Gleichsetzung verbietet sich aber wegen dieser unterschiedlichen Rechtsfolgen)
 - b) Feststellungsklage, § 256 ZPO
 - aa) Zulässigkeit der Feststellungsklage
 - (1) **Rechtsverhältnis** = zur Zeit der Erledigung war Klage zulässig und begründet; (2) **Feststellungsinteresse**, § 256 I ZPO liegt darin, nicht die Kosten tragen zu müssen.
 - bb) Begründetheit
 - (1) Klage zur Zeit des erledigenden Ereignisses zulässig
 - (2) Klage zur Zeit des erledigenden Ereignisses begründet
 - (3) Klage nachträglich (nach Rechtshängigkeit) durch erledigendes Ereignis unzulässig oder unbegründet; hier unbegründet: Erlöschen durch Zahlung, § 362 I BGB
 - c) Kostenfolge, § 91 ZPO (geänderte FStKlage ist zulässig und begründet!); nicht § 91a ZPO